

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung (Sportstättengebührensatzung)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Turnhallen und Freiflächen der Stadt Fürth bei außerschulischer Nutzung (Sportstättengebührensatzung) vom 03.11.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Nutzendengruppe und Nutzungen 1

Es müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Eingetragener Fürther Sportverein oder Sportverband
- b) Sitz in Fürth
- c) Gemeinnützigkeit

Ausgenommen von den Voraussetzungen sind:

- Städtische Fürther Betriebssportgruppen
- Schiedsrichtervereinigungen mit Sitz in Fürth
- Kindertageseinrichtungen mit Sitz in Fürth
- Einrichtungen der Jugendarbeit mit Sitz in Fürth
- Veranstaltungen, die ausschließlich einem karitativen Zweck für Fürth dienen

1.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

a) Sporthallen

- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 0,86 €
- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene 30 Min. 0,86 €
- b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 1,87 €

1.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

a) Sporthallen

- Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 1,56 €
- Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene 30 Min. 1,56 €
- b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 3,74 €

(2) Nutzendengruppe und Nutzungen 2

- Wohlfahrtsverbände, kirchliche und soziale Einrichtungen
- Fürther Gewerkschaften
- Fachverbände
- Lehrersportgruppen

- Vergleichbare Vereinigungen
 - 2.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 3,89 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 3,89 €
 - b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 9,35 €
 - 2.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 7,79 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 7,79 €
 - b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 18,70 €

(3) Nutzendengruppe und Nutzungen 3

- VHS Fürth
- Staatliche Behörden
- Gruppen, die zu mehr als 50% aus Fürther Bürgern bestehen
 - 3.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 5,92 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 5,92 €
 - b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 14,03 €
 - 3.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 11,85 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 11,85 €
 - b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 28,04 €

(4) Nutzendengruppe und Nutzungen 4

- Alle Übrigen
 - 4.1 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 7,79 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 7,79 €
 - b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 18,69 €
 - 4.2 Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) Sporthallen
 - Einfachsporthallen: je angefangene 30 Min. 15,58 €
 - Mehrfachsporthallen: je Hallenteil u. je angefangene. 30 Min. 15,58 €
 - b) Sportplätze, Leichtathletikanlagen je angefangene 30 Min. 37,38 €

(5) Übernachtungspauschale für die Nutzendengruppen (1) bis (4)

- a) Einfachsporthallen: 110,00 €
- b) Mehrfachsporthallen: je Hallenteil 110,00 €

(6) Zuschläge für die Nutzendengruppen (1) bis (4)

Der Wochenend- und Feiertagszuschlag beträgt 50 %, ausgenommen davon ist die Übernachtungspauschale.

(7) Sonstiges

- (1) Die Duschgebühren sind in den Nutzungsgebühren enthalten.
- (2) Die Belegung wird auch berechnet, wenn eine reservierte Sportstätte nicht genutzt wird und der Nutzende es versäumt hat, drei Wochen vorher das Amt für Sport und Gesundheitsförderung und die im Objekt tätigen städtischen Mitarbeitenden davon zu informieren.
- (3) Wenn eine Sportstätte so verschmutzt hinterlassen wird, dass ein erhöhter Reinigungsaufwand anfällt, so werden diese zusätzlichen Kosten dem Verursachenden in Rechnung gestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister